

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

ECie Fair Future Fund

Zusammenfassung

Vorliegendes Sondervermögen bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gem. Art. 8 Verordnung (EU) 2019/2088, indem das Sondervermögen eine dezidierte, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichtete Anlagestrategie verfolgt und bestimmte Ausschlusskriterien berücksichtigt, welche ihrerseits gewisse Umsatzschwellen beinhalten können und obwohl der Anlagezweck nicht auf eine nachhaltige Investition ausgerichtet ist, enthält es einen Mindestanteil von 51 % an nachhaltigen Investitionen. Dabei trägt das Sondervermögen jedoch nicht zur Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie“) bei.

Grundlage der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie, bilden die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Gesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale konkret bemisst. Als Nachhaltigkeitsindikatoren definieren sich dabei das ESG-Rating und die Ausschlusskriterien. Die diesbezüglichen Daten werden der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeitsresearch zur Verfügung gestellt. Konkrete Informationen zu der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie und zu den Ausschlusskriterien, sowie den dazu gehörigen Nachhaltigkeitsindikatoren, können dem Anhang gem. Art. 14 Delegierten Verordnung 2022/1288 entnommen werden.

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht. Soweit dabei Verstöße festgestellt würden, werden diese dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle gemeldet. Berichtspflichtige Verletzungen der Anlagegrenzen, werden im Jahresbericht offengelegt.

Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Bei Primärdaten handelt es sich um solche Daten, die im direkten Bezug und unmittelbar zum Unternehmen stehen, bzw. konkret durch dieses ausgegeben wurden. Als Sekundärdaten definieren sich demgegenüber solche Datenquellen, die eine Information als Dritter weitergeben und die Primärdaten mittelbar verwenden.

Hervorzuheben ist, dass in Hinblick auf die Interpretation von Daten, etwaig bestehende Beschränkungen zu bedenken sind. So erhebt der Datenprovider beispielsweise nur für ein begrenztes Universum von Emittenten Daten und für diese Emittenten, für die Daten erhoben werden, besteht etwa die Beschränkung, dass der Datenprovider teilweise nur solche Daten verwenden kann, die das Unternehmen selbst zur Verfügung stellt.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben und obwohl der Anlagezweck nicht auf eine nachhaltige Investition ausgerichtet ist, enthält es einen Mindestanteil von 51 % an nachhaltigen Investitionen.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

Soweit nachhaltige Investitionen getätigt werden, investiert das Sondervermögen gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblichen beeinträchtigen (sog. „do not significant harm principle“, kurz: „DNSH“). Die Umsetzung erfolgt dabei einerseits durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (sog. „PAI-Kriterien“) und andererseits durch das Anwenden verbindlicher Ausschlusskriterien:

Kriterium zur Erfüllung des DNSH	Erläuterung der Annahme
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.</p>	<p>Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird eine deutliche Fehlausrichtung unterstellt, sofern das Unternehmen ein SDG Impact Rating über alle 17 SDG aggregiert von kleiner als -3 aufweist.</p> <p>Ein solcher Wert wird vergeben, wenn ein Unternehmen in der Ausübung seines Geschäftsbetriebes die Erfüllung der oder die Erfüllung einzelner SDG signifikant erschwert.</p> <p>In die Bewertung werden die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, die Art und Weise der Ausübung der Geschäftstätigkeit sowie etwaig bestehende Kontroversen und Externalitäten einbezogen. Anteilig wird die Bewertung im Bezug zum jeweiligen Sektor bewertet.</p> <p>Für die SDG 8, 9 und 17 werden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen als grundsätzlich neutral eingestuft. Die Gesamtbewertung von Unternehmen hinsichtlich der drei genannten Ziele wird daher maßgeblich durch die Bewertung der Art und Weise der Ausübung der Geschäftstätigkeit sowie etwaig bestehende Kontroversen und Externalitäten beeinflusst.</p> <p>Daneben erfolgt keine Investition in Emittenten, deren Produkt- und/oder Dienstleistungsportfolio einen SDG Solution Score von kleiner als -0,1 aufweist und damit die Erreichung der SDG beeinträchtigen.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, welche gegen die</p>	<p>Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die</p>

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

<p>Ausschlusskriterien Nr. (1) – (5) und Nr. (17) verstoßen</p>	<p>genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.</p> <p>Hiermit ist angestrebt durch die Investitionen vorliegenden Sondervermögens gar nicht oder nicht im erheblichen Umfang in Geschäftsfelder, welche die Umwelt und soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, zu investieren.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem. Art. 18 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) agieren.</p>	<p>Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomieverordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte befolgen.</p> <p>Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das Ausschlusskriterium Nr. 8 (im Folgenden dargestellt) verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen.</p> <p>Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet¹ und aufgrund dessen in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.</p>	<p>Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird das Governance Rating herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch ISS ESG zur Verfügung gestellt. Im Governance Rating werden u.a. Aufsichts- und Vergütungsstrukturen berücksichtigt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern die Governance eines Unternehmens im gewichteten Durchschnitt der Bewertung der zugrunde</p>

¹ United Nations, Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011, II. A. 12 f.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

	<p>liegenden Einzelkriterien von ISS ESG im Governance Rating mit poor (mangelhaft) bewertet wird.</p> <p>Weiterhin wird durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das im Abschnitt Anlagestrategie genannte Ausschlusskriterium Nr. (6) verstoßen, die Investition in Emittenten von Aktien und Anleihen ausgeschlossen, die schwerwiegende Verstöße ohne positive Perspektive in den Bereichen Korruption, Steuern, Geldwäsche aufweisen.</p>
--	---

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Das Finanzprodukt investiert einen verbindlichen Mindestanteil (siehe im Folgenden unter „Anlagestrategie“) in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien, die gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird.

Anlagestrategie

a) beworbene ökologische und soziale Merkmale

Es müssen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenstände investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Als positiv bewertet und damit im Rahmen der genannten 51 % Grenze Berücksichtigung finden all die Vermögensgegenstände, die sich als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 klassifizieren. Im Sinne dieses Sondervermögens gilt eine Investition, dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und / oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beitragen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen auf wirtschaftliche Tätigkeiten ihrerseits darauf ausgerichtet sind zu der Erfüllung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) beizutragen.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

Im Sinne dieses Sondervermögens liegt ein solcher Beitrag vor, sofern die wirtschaftlichen Tätigkeiten, in welche das Sondervermögen investiert, ein hinreichenden SDG Solution Score aufweisen. Entsprechend muss die Gesellschaft mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere investieren, die einen SDG Solution Score von mindestens 2 aufweisen und damit wenigstens einen begrenzten Beitrag zu den SDG leisten.

Ferner werden nur Wertpapiere von Staatsemitenten erworben, die mindestens die Primeschwelle bei der Bewertung durch ISS ESG erhalten.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider ISS ESG zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zum SDG Solutions Score im Falle von Unternehmensemittenten und der Primeschwelle im Falle von Staatsemitenten berücksichtigt die Portfolioverwaltung für das Sondervermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien.

Daneben werden für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 1 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) mehr als 1% ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von zivilen Feuerwaffen generieren;
- (3) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren oder Umsatz aus der Herstellung von Atomwaffen generieren;
- (4) mehr als 1% Umsatz mit der Förderung und dem Vertrieb von fossilen Brennstoffen generieren, der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen und/oder mit Dienstleistungen im Bereich fossile Brennstoffe.
- (5) mehr als 1% Umsatz mit Atomstrom, mit dem Abbau und der Verarbeitung von Uran und/oder der Bereitstellung von Schlüsseldienstleistungen in diesem Bereich generieren;
- (6) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;
- (7) Umsatz in Verbindung mit Abtreibung generieren;

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

- (8) mehr als 1 % mit der Herstellung von Verhütungsmitteln generieren;
- (9) mehr als 1 % mit dem Vertrieb von Verhütungsmitteln generieren;
- (10) mehr als 5 % mit Servicedienstleistungen im Zusammenhang mit Verhütungsmitteln generieren;
- (11) mehr als 1 % ihres Umsatzes aus der Herstellung von Spirituosen generieren.
- (12) mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von alkoholischen Getränken insgesamt generieren;
- (13) mehr als 5% ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von alkoholischen Getränken insgesamt generieren;
- (14) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Betrieb oder Management von Wettaktivitäten und Glücksspielen generieren;
- (15) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von risikoarmen Glücksspielartikeln (wie bspw. Lotteriescheinen), aus der Vermarktung oder Bewerbung von Glücksspielen und Wettaktivitäten, und/oder aus der Bereitstellung wesentlicher Schlüsselprodukte und Dienstleistungen für den Glückspielbetrieb generieren;
- (16) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit Unterstützungs- und Dienstleistungen und/oder aus der Entwicklung von Plattformen (Hard- und Software) für das Glücksspielgeschäft generieren;
- (17) mehr als 1 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (18) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von Tabakprodukten erwirtschaften;
- (19) mehr als 1% ihres Umsatzes mit der Produktion pornografischer Bilder und/oder Videos generieren;
- (20) mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Verbreitung pornografischer Videos und Bilder generieren;
- (21) mehr als 1 % des Umsatzes durch die Produktion von gewalttätigen Videospiele generieren;
- (22) mehr als 1 % mit der Produktion gentechnisch veränderter Organismen für die landwirtschaftliche Nutzung generieren;
- (23) mehr als 10 % mit der Verwendung oder Handel gentechnisch veränderter Organismen generieren;
- (24) mehr als 5 % mit der Herstellung von gefährlichen Pestiziden generieren;
- (25) die von dem Internationalen Chemikaliensekretariat (ChemSec) als Produzenten oder Importeure gefährlicher Substanzen gemäß des Anhangs XIV der EU-Chemikalienverordnung REACH (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) aufgeführt sind.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

- (26) gesetzlich nicht vorgeschriebene Tierversuche durchführen;
- (27) Massentierhaltung betreiben;
- (28) Umsatz aus der Herstellung von Pelzen erwirtschaften;
- (29) mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Vertrieb von Pelzen erzielen;
- (30) Stammzellenforschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen, menschlichem fetalem Gewebe, menschlichen adulten Stammzellen oder Zellen aus Nabelschnurblut oder Plazentagewebe betreiben;
- (31) als Auslagerungsunternehmen und damit für Dritte Stammzellenforschung betreiben;
- (32) die speziell für Stammzellenforschung Technologien entwickeln oder herstellen.
- (33) Forschung zum Klonen von Menschen durchführen

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (34) die nach dem Freedom House Index als „teilweise frei“ oder „unfrei“ klassifiziert werden;
- (35) die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen nicht ratifiziert haben;
- (36) die einen CCPI-Index zur Messung des Klimaschutzes von kleiner als 50 aufweisen; (100 bester Wert, 0 schlechtester Wert)
- (37) die mehr als 25 % der Primärenergie aus Kohle schöpfen
- (38) mehr als 10 % der Primärenergie aus Atomenergie schöpfen und nicht die Entscheidung getroffen haben aus der Atomkraft auszusteigen und zudem kein Moratorium für Atomkraftwerke haben;
- (39) die das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (UN Biodiversitätskonvention) nicht ratifiziert haben;
- (40) die kommerziellen Walfang erlauben.
- (41) die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen (Atomwaffensperrvertrag vom 05.03.1970) nicht unterzeichnet haben;
- (42) die Atomwaffen besitzen;
- (43) welche einen niedrigen Global Peace Index (GPI) aufweisen;
- (44) deren Militärhaushalt mindestens 3 % des Bruttoinlandsprodukts beträgt;

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

- (45) die einen Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index) kleiner als 40 aufweisen (Skala von 0 bis 100).
- (46) die in Hinblick auf Geldwäsche unter dem Compliance Report der Financial Action Task Force besonders schlecht abschneiden;
- (47) welche Menschenrechte einschränken oder nicht hinreichend berücksichtigen;
- (48) in welchen die Versammlungs- oder Meinungs- und Pressefreiheit erheblichen Restriktionen unterliegt;
- (49) in welchen die rechtliche und soziale Gleichberechtigung stark eingeschränkt ist;
- (50) in denen Kinderarbeit oder Ausbeutung von Kindern weitverbreitet sind.
- (51) welche Arbeitnehmerrechte nicht hinreichend schützen; (Indikatoren können hierbei bspw. Arbeitszeiten, Mindestgehälter sowie die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern sein)
- (52) welche die Todesstrafe nicht vollständig abgeschafft haben;
- (53) in welchen die rechtliche und soziale Gleichberechtigung stark eingeschränkt ist

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders ISS ESG vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also vollständig für alle Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Auch diese Daten werden durch den Datenprovider ISS ESG zur Verfügung gestellt.

b) Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

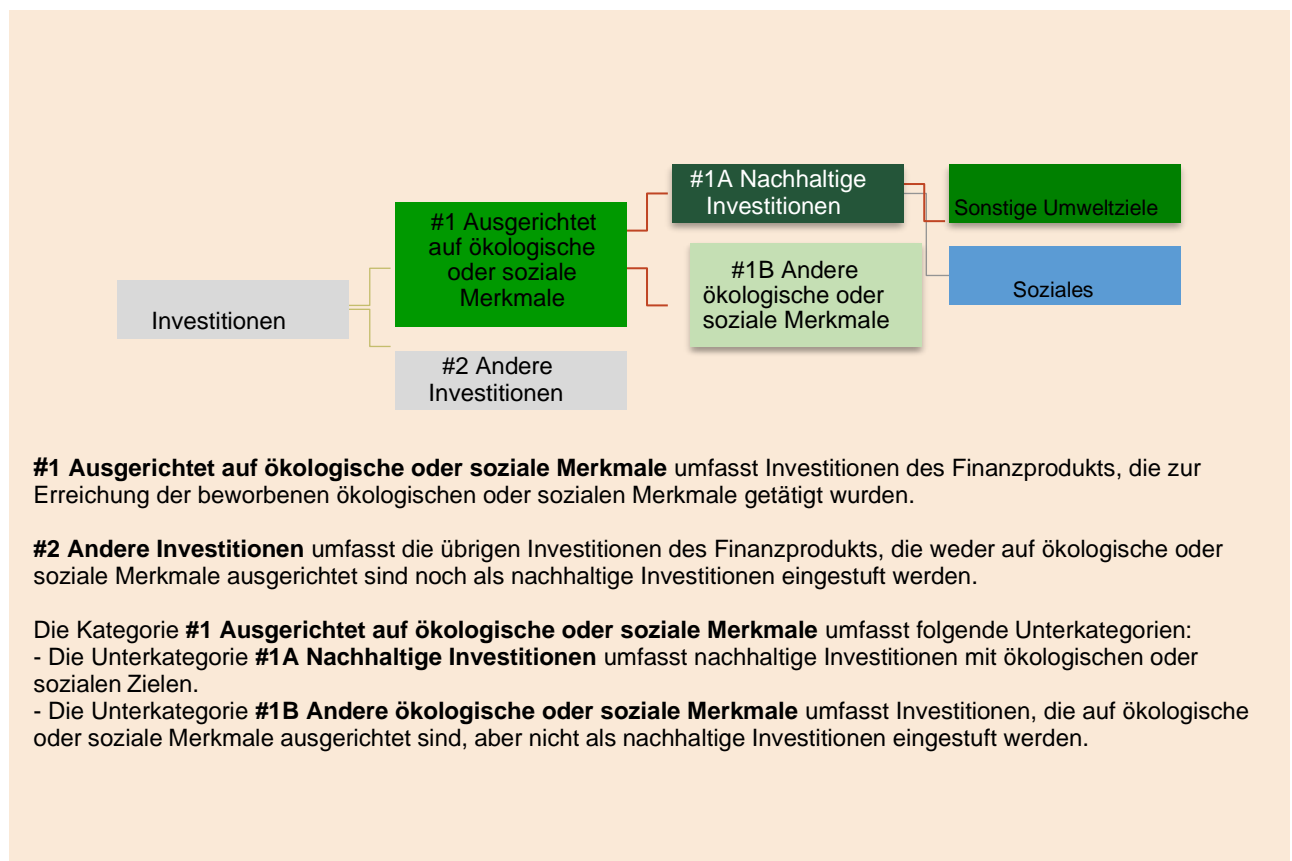
Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

Aufteilung der Investitionen

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile und Derivate investieren.

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes des Sondervermögens.

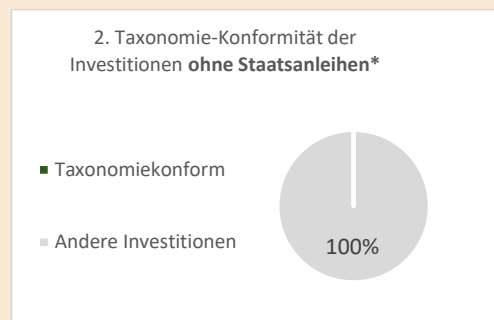
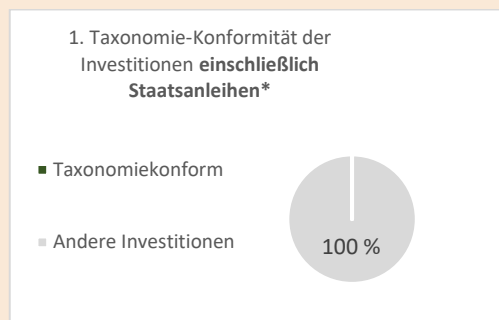


Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



***Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Das Sondervermögen legt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel fest. Stattdessen investiert das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einer Umwelt und / oder sozialen Ziel.

Dieser Umstand resultiert daraus, dass das Sondervermögen SDGs berücksichtigt, die auf Umwelt- als auch soziale Ziele ausgerichtet sind.

Unter “#2 Andere Investitionen” können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile und Derivate fallen.

Das Finanzprodukt darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in “#2 Andere Investitionen” investieren. Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in “#2 Andere Investitionen” zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteile durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Aktien, Anleihen oder Investmentanteile erwerbbar, so dass in diesem Fall ein Mindestschutz nicht gesichert ist.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren (konkret das Rating als auch die Ausschlusskriterien), anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

Dabei werden die durch den o.g. Datenprovider zur Verfügung gestellten Daten, nämlich die jeweiligen Ratingnoten, sowie die Angaben zu den Ausschlusskriterien, in einem regelmäßigen Turnus – mindestens monatlich – in die internen Systeme der Gesellschaft überführt. Soweit der Portfoliomanager für das Sondervermögen in einen neuen Titel investiert, werden die ESG-Daten dieses Titels durch den Portfoliomanager oder die Gesellschaft vor Erwerb geprüft. Titel, welche den ESG-Merkmalen nicht standhalten, können nicht erworben werden. Soweit der Portfoliomanager einen Titel erwirbt, welcher von vornherein gegen die festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren verstößt, muss der Portfoliomanager diesen Titel unverzüglich verkaufen („Aktive Grenzverletzung“).

Soweit sich Daten von bereits im Portfolio befindlichen Titeln ändern, wird dies im Rahmen der Aktualisierung von Daten des o.g. Datenproviders mindestens monatlich aktualisiert. Soweit ein Bestandstitel zu einem späteren Zeitpunkt eine unzureichende Ratingnote erhält und dadurch die obengenannte Mindestquote nicht mehr eingehalten wird oder gegen ein Ausschlusskriterium verstößt, muss dieser Titel innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Verstoßes verkauft werden („Passive Anlagegrenzverletzung“).

Die Kontrolle der internen Prozesse, einschließlich der Anlagegrenzprüfung, erfolgt durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahresende sowie durch die Verwahrstelle. Etwaige Aktive und Passive Anlagegrenzverletzungen werden dabei sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle ausdrücklich mitgeteilt.

Berichtspflichtige Grenzverletzungen der in diesem Dokument dargelegten Strategie werden in den Jahresberichten offengelegt. Die Jahresberichte sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

Methoden

Wie zuvor dargelegt, werden die ökologischen und sozialen Merkmale durch die Verwendung der Indikatoren einer Produktbewertung bei Unternehmensemittenten in Hinblick auf die Erfüllung von SDG bzw. eines ESG Ratings bei Gebietskörperschaften in Verbindung mit den jeweiligen Ausschlusskriterien verfolgt.

In Bezug auf die Ausschlusskriterien gilt es zu unterscheiden zwischen den folgenden Bereichen: der Bewertung des Einflusses eines Unternehmens auf die SDG, den Geschäftsfeldern, d.h. insbesondere die durch ein Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen, und den Geschäftspraktiken, das heißt die Art und Weise wie das Unternehmen in bestimmten Situationen handelt, bzw. nicht handelt.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

Daher gilt es dreierlei Methodiken abzubilden, die Methodik der (1.) Produktbewertung, das (2.) ESG-Rating in Hinblick auf Gebietskörperschaften und die Methodik zur Bestimmung (2.) der Ausschlusskriterien.

1. Produktbewertung: SDG Solution Score

Grundlage der Methodik des SDG Solution Scores bilden 15 Zielsetzungen (davon 7 soziale und 8 umweltbezogene), welche der Datenprovider in Anlehnung an die 17 Sustainable Development Goals (SDG) definiert hat.

In Hinblick auf diese 15 Zielsetzungen bewertet der Datenprovider einerseits ob die Produkte oder Dienstleistungen des jeweiligen Unternehmens durch seinen/ihren Verwendungszweck (oder seine/ihre Hauptwirkung) zur Erreichung der SDG beitragen oder diese beeinträchtigen und andererseits, ob die Produkte oder die Dienstleistungen Externalitäten aufweisen, die aus Sicht dieses Ziels so direkt zuordenbar und so eindeutig positiv oder negativ sind, dass sie bei der Bewertung nicht ignoriert werden können.

Dabei erfolgt die Bewertung auf einer Skala von -10 bis +10. Dabei zeigt eine Bewertung zwischen -0,1 und +0,1 an, dass das Produktportfolio „neutral“ ist, also die Erreichung der SDG weder befördert noch beeinträchtigt.

Eine Bewertung im positiven Bereich über +0,1 steht für einen Beitrag zur Erreichung der SDG, während eine Bewertung im negativen Bereich unter 0,1 anzeigt, dass die Produkte und Dienstleistungen des jeweiligen Unternehmens, die Erreichung der SDG beeinträchtigen.

Ein SDG Solution Score 2 wird dabei jenen Emittenten erteilt, welche wenigstens einen begrenzten Beitrag zu den SDG leisten.

<https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/SDG-Solutions-Assessment-Methodology.pdf>

2. ESG Rating für Gebietskörperschaften

ISS ESG arbeitet grundsätzlich mit einer Bewertungsskala von A+/4,00 (hervorragend) bis D-/1,00 (mangelhaft). Die vergebene Ratingnote stellt eine absolute Bewertung dar. Diese Bewertung wird zusätzlich in einen ESG Performance Score auf einer Skala von 0 (schlechtester Wert) bis 100 (bester Wert) übertragen. Als zusätzliches Signal arbeitet ISS ESG mit dem Prime-Status. Mit dem Prime-Status werden Emittenten ausgezeichnet, die anspruchsvolle Leistungsanforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte erfüllen. Um mit dem Prime-Status ausgezeichnet zu werden, müssen Emittenten mindestens einen ESG Performance Score von 50 erreichen.

Im Rahmen des ESG Country Ratings ermittelt ISS, inwieweit eine Gebietskörperschaft in der Lage ist, Nachhaltigkeitsrisiken erfolgreich zu managen. Bewertet werden die sachliche und rechtliche Situation innerhalb eines Landes in den Themenfeldern Umwelt, Soziales und Governance anhand von mehr als 100 Indikatoren pro bewertetem Emittent.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

Konkrete Informationen zum ISS ESG Country Rating können direkt bei ISS unter <https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Country-Rating-Methodology.pdf> abgerufen werden.

Für das vorliegende Sondervermögen gilt ein Wertpapier als positiv bewertet, wenn die emittierende Gebietskörperschaft von ISS ESG mindestens mit Prime bewertet ist. Emittenten, die mit Prime bewertet sind, erfüllen mindestens angemessene anspruchsvolle Leistungsanforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte.

3. Ausschlusskriterien

SDG Impact Rating

Für jedes der 17 Sustainable Development Goals (SDGs) wird die Wirkung eines Emittenten auf jeweilige SDG durch die Kombination von drei Säulen bestimmt: die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, die Betriebsführung des Unternehmens und die Beteiligung an und Reaktionsfähigkeit auf Kontroversen.

Die Säule Products and Services bewertet den Gesamteinfluss des Produktportfolios eines Unternehmens auf das Erreichen eines bestimmten SDG unter Nutzung von Daten aus dem SDG Solutions Assessment (SDGA) von ISS ESG.

In der Säule Betriebsführung wird die operative Auswirkung des Emittenten bewertet. Dies geschieht durch eine Kombination der zielbezogenen Leistung des Emittenten (innerhalb einer bestimmten Branche) und sein absolutes Wirkungspotenzial im Vergleich zu Unternehmen anderer Branchen.

Zur Bewertung der operativen Leistung werden Bewertungen aus dem ISS ESG Corporate Rating herangezogen, die thematisch für das jeweilige SDG von Relevanz sind.

Um die heterogene Wirkungspotential der unterschiedlichen Branchen zu berücksichtigen, wird jeder Branche in Bezug auf jedes SDG eine Branchenauswirkungsklassifizierung (niedrig, mittel, hoch) zugewiesen, wodurch der Anfangs- und Endpunkt der Skala festgelegt wird, in der die Leistungsindikatoren bewertet werden.

Die Säule Kontroversen berücksichtigt Sachverhalten, in denen Emittenten möglicherweise durch ihr Handeln etablierte Normen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln verletzen, sofern die Auswirkungen solchen Handelns dazu geeignet sind die Erreichung des jeweiligen SDGs zu behindern. Dabei nutzt ISS ESG Bewertung des Norm-Based Researchs.

Weiterhin aggregiert ISS pro Emittent die Bewertungen über alle SDG hinweg zu einem SDG Overall Impact Rating. Das SDG Overall Impact Rating zeigt an, ob der Emittent potentiell zur Erreichung der SDG insgesamt beiträgt oder potentiell die Erreichung behindert.

Die Bewertung des SDG Overall Impact Ratings erfolgt auf einer Skala von -10 (erheblicher negativer Einfluss) bis +10 (erheblicher positiver Einfluss).

Das vorliegende Sondervermögen investiert nicht in Emittenten die im SDG Overall Impact Rating mit einem Wert von schlechter als -3 abschneiden.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn ein Unternehmen in der Ausübung seines Geschäftsbetriebes die Erfüllung der oder die Erfüllung einzelner SDG signifikant erschwert.

<https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/SDG-Impact-Rating-Methodology.pdf>

Weitere Ausschlusskriterien

Auf Basis der Methodik von ISS werden einerseits sektorbasierte und andererseits normbasierte Kontroversen berücksichtigt. Im sektorbasierten Screening werden Geschäftsaktivitäten in der Produktion, dem Vertrieb und den Dienstleistungen von Unternehmen analysiert, die als umstritten angesehen werden, umsatzbasiert abgebildet. Das normbasierte Screening identifiziert Unternehmenskontroversen auf Basis anerkannter normativer Rahmenwerke und analysiert den Umgang der Unternehmen mit diesen Kontroversen.

Im sektorbasierten Screening identifiziert und misst bzw. schätzt ISS auf Basis öffentlich verfügbarer Daten die Geschäftsaktivitäten von Emittenten in definierten Bereichen. Dies umfasst sowohl direkte Geschäftsaktivitäten als auch Aktivitäten von Gesellschaften die zu mehr als 20% im Besitz des Unternehmens sind (bspw. Tochtergesellschaften oder Joint Ventures) als auch Umsatzanteile beteiligter assoziierter und verbundener Unternehmen. Abgebildet werden einerseits die Art der Beteiligung (Production, Services, Distribution) als auch die Umsatzanteile.

Konkrete Informationen zum sektorbasierten Screening können direkt bei ISS unter <https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Sector-Based-Screening-Methodology.pdf> abgerufen werden.

Das normbasierte Research analysiert, ob ein Unternehmen anerkannte Normen, namentlich Normen aus dem UN Global Compact, den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verletzt. Dies geschieht auf Basis konkreter Fälle, von denen ISS ESG z.B. durch Medienberichte, Kenntnis erlangt (s. hierzu auch „Datenquellen und Datenverarbeitung“).

Die Validierung der Fakten erfolgt durch Recherche und Dialoge mit den betroffenen Unternehmen und Stakeholdern. Die einzelnen Vorfälle werden nach Schweregrad, ggf. ergriffenen Gegenmaßnahmen des Unternehmens und Verifikation analysiert. Für die Ermittlung des Schweregrades werden dabei insbesondere die Höhe des Risikos, die Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt sowie der Grad der Beteiligung des Unternehmens herangezogen. Der Faktor Verifikation prüft, ob das Unternehmen das Verfehlen bestätigt oder ob durch das Urteil eines unabhängigen Gerichts das Verfehlen eindeutig bestätigt wurde.

Das Ergebnis fließt in die Gesamtbewertung anhand einer Skala von 1 („no allegations“/keine Vorwürfe) bis 10 („verified failure“/verifizierte Vorwürfe) ein.

Das vorliegende Sondervermögen investiert nicht in Emittenten, die mit einem Wert von 8 oder schlechter bewertet sind. Somit wird nicht in Emittenten investiert, die in schwerwiegender Weise gegen internationale Normen verstoßen ohne glaubwürdige Gegenmaßnahmen mindestens initiiert zu haben, sofern ausreichende Informationen zum Fehlverhalten des Unternehmens vorliegen.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

Konkrete Informationen zum normbasierten Screening können direkt bei ISS unter <https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Norm-Based-Research-Methodology.pdf> abgerufen werden.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Daten und Bewertungen geprüft, die von ISS ESG erhoben und geliefert werden.

Datenquellen

ESG-Unternehmensrating

Um wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken und nachteilige Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft zu erfassen, erhebt ISS ESG Daten aus den folgenden Quellen:

- Ad Hoc Meldungen (z.B. Meldungen zu Fusionen, Abspaltungen, Übernahmen),
- Internationale und lokale Medienquellen,
- Daten von internationalen oder lokalen Nichtregierungsorganisationen (NGO),
- Regierungsbehörden und zwischenstaatliche Stellen,
- Nutzung von Schätzungen bei quantitativen Indikatoren, die auf prozentualen Bewertungen basieren, wenn keine genauen gemeldeten Daten verfügbar sind.

Bei der Durchführung von Schätzungen erhalten die Analysten klare Anleitungen, um sicherzustellen, dass die geschätzten Zahlen auf vernünftigen Annahmen mit mittlerer bis hoher Sicherheit beruhen. Unternehmen können jederzeit Informationen und Updates zu Nachhaltigkeitsthemen zur Prüfung an ISS ESG senden. Alle zwei bis drei Jahre wird ein umfassender Dialog mit den bewerteten Unternehmen durchgeführt.

SDG Solution Score:

Die Quellen für die Erhebungen von Daten zu Produkten und Dienstleistungen innerhalb des ISS ESG Corporate Ratings, die im ISS SDG Solutions Assessment genutzt und weiterverarbeitet werden sind folgende:

- Ad Hoc Meldungen (z.B. Meldungen zu Fusionen, Abspaltungen, Übernahmen),
- Aktuelle Geschäftsberichte des Unternehmens,
- Segmentberichterstattung des Unternehmens,
- Unternehmens-Website,
- Nachhaltigkeitsberichte,
- Investorenpräsentationen,
- Nutzung von Schätzungen bei quantitativen Indikatoren, die auf prozentualen Bewertungen basieren, wenn keine genauen gemeldeten Daten verfügbar sind

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

Bei der Durchführung von Schätzungen erhalten die Analysten klare Anleitungen, um sicherzustellen, dass die geschätzten Zahlen auf vernünftigen Annahmen mit mittlerer bis hoher Sicherheit beruhen. Derzeit liegt der Anteil der geschätzten Umsatzzahlen, die in die SDG Solution Assessment Berichte einfließen bei >90%.

Kontroverse Geschäftspraktiken:

ISS ESG stützt sich auf öffentliche Quellen, um die Beteiligung von Unternehmen an normbasierten kontroversen Ereignissen oder Aktivitäten anzuzeigen, die die in dem relevanten normativen Rahmen festgelegten Normen nicht einhalten:

- Nachrichtenmedien: Wichtige globale Nachrichtenveröffentlichungen, einschließlich lokaler Sprachquellen in einer Reihe von Märkten, lokale Nachrichtenveröffentlichungen, Newsletter und Zeitschriften, auf die über Online-Datenbanken wie Nexis zugegriffen werden kann,
- NGOs: von NGOs veröffentlichte Pressemitteilungen und Berichte,
- Regierungsdaten: Pressemitteilungen und veröffentlichte Berichte von Regierungsbehörden,
- Juristische Materialien: juristische Fachzeitschriften, Gerichtsakten,
- Anerkannte Initiativen: z.B. UN PRI,
- Unternehmensdialog und Dialog mit Stakeholdern.

ISS verwendet keine geschätzten Daten zur Ermittlung normbasierter Kontroversen. Das normbasierte Research ist ausschließlich vorfallgesteuert.

ISS tritt mit dem Emittenten in den Dialog, um Fakten zu validieren, Erwartungen zu bestätigen und Maßnahmen zu identifizieren, die von dem Unternehmen ergriffen werden, um potenzielle Auswirkungen zu bewältigen oder zu mindern. Durch diesen Austausch sollen unbegründete Behauptungen zurückgewiesen werden.

Umsatzbezogene Ausschlusskriterien:

ISS ESG verwendet unter anderem die folgenden Informationsinstrumente und -quellen:

- Nachhaltigkeitsberichte,
- Jahresberichte,
- Unternehmens-Websites,
- Pressemitteilungen,
- Investorenpräsentationen,
- Regierungsquellen,
- Datenbanken (z.B. CDP),
- angesehene Zeitungen,
- Unternehmensdialoge.

Bei unzureichenden Informationen erfolgt eine Schätzung der Einnahmen des Emittenten aus kontroversen Aktivitäten. 84% der Gesamtbeurteilungen innerhalb des sektorbasierten Screenings enthalten Schätzungen. Dies wird durch ISS ESG mit erheblichen Unterschieden in der Berichtsqualität, den Standards und Anforderungen zwischen den Unternehmen im Abdeckungsuniversum begründet.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

ESG-Rating von Staaten

Für die Erstellung des ISS ESG Country Ratings verwendet ISS ESG unter anderem folgende Quellen:

- Daten von staatlichen Institutionen,
- Seriöse Nachrichtenquellen,

Daten von internationalen oder lokalen Nichtregierungsorganisationen (NGO).

Datenverarbeitung

Die Daten werden vom Datenprovider regelmäßig in maschinenlesbarem Format geliefert. Die aktuellen Daten werden über ein Datawarehouse in das Fondsverwaltungssystem eingespielt und dort zur Überwachung der Anlagegrenzen herangezogen (s. auch „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“).

Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Datenprovider erhebt Daten für ein begrenztes Universum an Emittenten. Darüber hinaus werden nicht für jeden Emittenten alle Datenpunkte erhoben. Daher sind möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt für alle Emittenten, von denen der Fonds Wertpapiere, hält für jedes Merkmal Daten beim Datenprovider verfügbar.

Der Fonds darf Wertpapiere, für die der Datenprovider keine Daten liefert, erwerben und halten. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Daten verfügbar werden, so sind ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Anlagegrenzen wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben einzuhalten.

Weiterhin bewertet der Datenprovider Emittenten, nicht Wertpapiere. Die Besonderheiten einzelner Wertpapiere desselben Emittenten (z.B. Sustainability Bonds gegenüber Stammaktien) werden in der Datenerhebung und Bewertung nicht differenziert berücksichtigt.

Der Datenprovider ist bei der Erhebung und Bewertung von Daten auf die Veröffentlichung insbesondere der Emittenten selbst angewiesen. Die Möglichkeit des Datenproviders aussagekräftige Daten und Bewertungen zu liefern, kann daher im Einzelfall aufgrund mangelnder öffentlicher Informationen eingeschränkt sein. Weiterhin ist es ggf. notwendig, dass aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen auf einen bestimmten Datenpunkt geschlossen wird (z. B. durch Schätzung). Die in dieser Form erhobenen Daten sind notwendigerweise weniger exakt, als vom Unternehmen berichtet und ggf. extern geprüfte Daten und Informationen.

Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft wahrt ihre Sorgfaltspflicht durch verschiedene einzelne Maßnahmen, welche als nebeneinanderstehend zu betrachten sind. Hierzu versucht die Gesellschaft insbesondere den vorstehend genannten Unsicherheiten in Bezug auf ESG-Daten Rechnung zu tragen, bezieht aber auch die Regulatorik mit ein.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

In Hinblick auf etwaige bestehende Beschränkungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Ratingdaten, verwendet die Gesellschaft für das Produkt nicht nur die einzelne, durch den Anbieter zur Verfügung gestellte Ratingnote, sondern bezieht auch Ausschlusskriterien ein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, welche im Durchschnitt all ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken eine hinreichende Ratingnote erhalten, keine einzelnen Ausreißer in Bezug zu den einzelnen, durch die Ausschlusskriterien (s. oben) aufgegriffenen Geschäftsfelder und / oder Geschäftspraktiken aufweisen.

Des Weiteren identifiziert die Gesellschaft für das Sondervermögen Nachhaltigkeitsrisiken anhand von individuellen, durch die Gesellschaft festgelegte Schwellenwerte. Hierfür verwendet die Gesellschaft gewisse Datenfelder aus dem Bereich Umwelt und Soziales. Zur Bestimmung der Schwellenwerte und der einzelnen spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken orientiert sich die Gesellschaft an bekannten Konzepten, so etwa der Tatsache, dass die Investition in Kohle zu höheren Nachhaltigkeitsrisiken und damit verbundenen Externalitäten führt. Mitunter wendet die Gesellschaft auch den TCFD²-Report an, welcher einen detaillierten Überblick über die Key Performance Indikatoren liefert und verschiedene Analysen, etwa Szenarioanalysen, ermöglicht.

Im Laufe des gesamten Geschäftsjahres überprüft die Gesellschaft den Erwerb von Vermögensgegenständen fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung (s. hierzu obenstehend „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“). Soweit im Rahmen der Anlagegrenzprüfung etwaige Verstöße festgestellt werden, müssen diese unverzüglich (aktive Grenzverletzung), spätestens in 10 Arbeitstagen (passive Grenzverletzung), geheilt werden. Etwaig festgestellte Verstöße meldet die Gesellschaft sowohl der Verwahrstelle als auch dem Wirtschaftsprüfer.

Neben den zuvor stehenden Maßnahmen in Hinblick auf die ESG-Daten analysiert die Gesellschaft fortlaufend die regulatorischen Anforderungen in Hinblick auf Nachhaltigkeit, insbesondere mit Bezug auf die Nachhaltige Finanzwirtschaft. Insbesondere um Auslegungsfragen rechtssicher zu berücksichtigen, zieht die Gesellschaft eine externe Rechtsberatung heran.

Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft hat eine interne Richtlinie zur Stimmrechtsausübung als Aktionär bzw. Anleihegläubiger aufgestellt, wonach Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Vorbereitung des Stimmverhaltens geprüft und berücksichtigt werden. Sie orientiert sich dabei u.a. an den Analyse- Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und den UN Principles for Responsible Investment (PRI). Bei Hauptversammlungen im Inland findet die Ausübung der Stimmrechte grundsätzlich immer und unabhängig von der Höhe des Anteils der Aktien der jeweiligen Portfoliogesellschaft statt. Bei Hauptversammlungen im Ausland findet eine Ausübung der Stimmrechte nur statt, wenn ein wesentlicher Einfluss seitens der Gesellschaft möglich ist. Einen Anteil an den stimmrechtsberechtigten Aktien einer Portfoliogesellschaft von weniger als 0,3 % sehen wir dabei als unbedeutend an. Im Übrigen unterbleibt eine Abstimmung auch dann, wenn die Anzeige der Teilnahme an der Hauptversammlung dazu führt, dass

² Task Force on Climate-related Financial Disclosures.

Aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 02.08.2022.

die Aktien nicht mehr gehandelt werden können („Shareblocking“) oder die Stimmrechtsausübung im Einzelfall mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten verbunden ist.

Die aktuelle Mitwirkungspolitik der Gesellschaft ist unter

<https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance/abstimmungsverhalten-bei-hauptversammlungen>

abrufbar.

Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.